

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00745 vom 1. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00745

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00745 du 1 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00745 del 1 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1967, war seit 1. November 2013 im teilzeitlichen Umfang eines Arbeitspensums von 50 % bei der Stadt Y.____ als Haushelferin beziehungsweise Mitarbeiterin Spitex tätig (Urk. 10/11/1-4), als sie sich am 2. Juli 2018 mit dem Hinweis auf eine seit 1. Oktober 2016 bestehende Fatigue nach einer Brustkrebsoperation mit Bestrahlung (Urk. 10/5 Ziff. 6.1) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 10/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, verneinte mit

Mitteilung vom 3. August 2018 (Urk. 10/10) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Eingliederungsmassnahmen und veranlasste eine Abklärung im Haushalt der Versicherten (Abklärungsbericht vom

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zu mutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem

Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1). Die Anerkennung eines rentenbe gründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E.

E. 1.4

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann dort von einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 abgesehen werden, wo es nicht nötig oder auch gar nicht geeignet ist. Ein Beweisverfahren bleibt daher entbehrlich, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte (vgl. BGE 125 V 351) eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und all fälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. BGE 143 V 418 E. 7.1). Insbesondere in Fällen, in welchen nach der Aktenlage überwiegend wahrscheinlich von einer bloss leichtgradigen depressiven Störung auszugehen ist, die nicht schon als chronifiziert gelten kann und auch nicht mit Komorbiditäten einhergeht, bedarf es in aller Regel keines strukturierten Beweisverfahrens (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1).

E. 1.5

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabebereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid

geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit. b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV).

E. 1.6

Nach der allgemeinen Beweisregel (Art. 8 des Zivilgesetzbuches, ZGB) obliegt es bei erstmaliger Rentenprüfung der versicherten Person die Invalidisierung den Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit dem Beweisgrad der über wie gen den Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, verfügt sie über keinen Leistungsanspruch. Mit anderen Worten wird bei Beweislosigkeit vermutet, dass sich der geklagte Gesundheitsschaden nicht invalidisierend auswirkt (BGE 140 V 290 E. 4.1; 139 V 547 E. 8.1). Bleiben die Auswirkungen eines objektivierbaren wie auch eines nicht (bildgebend) fassbaren Leidens auf die Arbeitsfähigkeit trotz in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes sorgfältig durchgeführter Abklärungen vage und unbestimmt, ist der Beweis für die Anspruchsgrundlage nicht geleistet und nicht zu erbringen (BGE 140 V 290 E. 4.1 mit Hinweisen auf die Literatur).

E. 1.7

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 2

7. März 2019 ; Urk. 10/28). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 10/

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden im Umfang eines Arbeitspensums von

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte

hiergegen vor, dass sie bei Gesundheit im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % bis 100 %

eine Erwerbstätigkeit ausüben würde (Urk. 1 S. 4). Denn obwohl ihr im Jahre 2015 im Eheschutzverfahren eheliche Unterhaltsbeiträge zugesprochen worden seien (Urk. 1 S. 5), sei davon auszugehen, dass sie gemäss dem noch zu fällenden Gerichtseindentscheid betreffend Ehescheidung verpflichtet sein würde, ihr Arbeitspensum über den bisherigen Umfang von 50 %, allenfalls sogar auf 100

% zu erhöhen (Urk. 1 S.

7). Sodann bestehe lediglich noch eine Restarbeitsfähigkeit von 40 % . Bei der Ermittlung des Valideneinkommens sei schliesslich zu berücksichtigen, dass sie beabsichtigt habe, eine Ausbildung zur Pflegefachfrau HF zu absolvieren, und dass sie diese Ausbildung nach Ausbruch der Krebserkrankung nicht habe antreten können (Urk. 1 S. 8).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin. 3.

E. 3

3, Urk. 10/35 und Urk. 10/40) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 10/44 = Urk. 2) einen Rentenanspruch der Versicherten. 2.

Gegen die Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 22. Oktober 2019 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihr eine Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen (S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 15. November 2019 (Urk. 9) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, wovon der Beschwerdeführerin am 19. Mai 2020 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Vorerst zu prüfen ist die Statusfrage beziehungsweise die Frage, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall erwerbstätig wäre.

E. 3.2

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevisi on und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbe messung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungs vergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist

somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer

direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4

und Urteil des Bundesgerichts 8C_27/2018 vom 26. September 2018 E. 4.1.1).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin qualifizierte die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung vom 3. Juli 2018 im Umfang von 50 % als Erwerbstätige und im restlichen Umfang von

E. 3.4

Vor Eintritt des Gesundheitsschadens war die Beschwerdeführerin seit 1. November 2013 bei der Stadt Y.____ als Haushelferin ,

ab 1. Oktober 2016 im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % , tätig (Urk. 10/11 Ziff. 2.1). Bei der Stadt Y.____ galt jedoch die Regelung einer Jahresarbeitszeit, weshalb die Wochenarbeitszeit aus organisatorischen Gründen das vertragliche Arbeitspensum von 50 % über- oder unterschreiten konnte (Urk. 10/11/5).

E. 3.5

Mit Zeugnissen vom 26. Juni 2018 (Urk. 10/11/6 und Urk. 10/3) attestierte Dr. med. Z.____ , Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin , der Beschwerdeführerin eine Arbeitsfähigkeit im Umfang von 21 Stunden in der Woche beziehungsweise von 50 % für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 2018.

E. 3.6

Gemäss Dispositiv Ziffer

E. 3.7

), und dass sie gegenüber dem Eheschutzgericht im Jahre 2015 angab , ab Herbst 2016 eine Ausbildung zur Pflegefachfrau HF berufsbegleitend absolvieren zu wollen (vorstehend E. 3.6). In der Folge hat sich die Beschwerdeführerin nach Lage der Akten im Herbst 2016 jedoch nicht um die Aufnahme der Ausbildung bemüht, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt nicht aktenkundig in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wurde und insbesondere zu diesem Zeitpunkt noch nicht unter der erstmals im November 2017 aktenkundigen starken Müdigkeit litt. Der Beschwerdeführerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie geltend macht , dass sie die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF auf Grund einer Krebserkrankung und damit aus gesundheitlichen Gründen im Herbst 2016 nicht antreten können (Urk. 1 S. 8). 4.4

Nachdem sich die Beschwerdeführerin im Jahre 2015 faktisch von ihrem Ehegatten getrennt hatte, und nachdem ihr mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 2. Dezember 2015 betreffend Eheschutzmassnahmen monatliche Ehegatten unterhaltsbeträge von Fr. 3'500.-- und Kinderunterhaltsbeiträge von Fr.

1'750.-- zugesprochen worden waren (vorstehend E. 3.6), ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum im Rahmen einer bewussten Entscheidung lediglich auf 50 % erhöhte und freiwillig davon absah, in einem höheren Umfang ein Erwerbsspensum auszuüben. Des Weiteren sah die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht aus gesundheitlichen Gründen im Oktober 2016 davon ab, die von ihr ursprünglich in Betracht gezogene Weiterbildung zur Pflegefachfrau HF anzutreten

. Es wäre ihr unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes für ihren am 1. Oktober 2016 schon über 13 Jahre alten Sohn (vgl. Urk. 10/4) ohne weiteres möglich gewesen, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit im Umfang eines 50 % übersteigenden Beschäftigungsgrades aufzunehmen beziehungsweise neben ihrer Erwerbstätigkeit berufsbegleitend eine Weiterbildung zur Pflegefachfrau HF anzutreten .

Unter diesen Umständen ist der Antritt einer Weiterbildung im Gesundheitsfall durch die Beschwerdeführerin nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. 4.5

Der Beschwerdeführerin ist sodann nicht zu folgen, wenn sie aus dem Umstand, dass das Scheidungsgericht ihr im Scheidungsurteil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem höheren Umfang als 50 % zumuten könnte , bereits für den vorliegend massgebenden Zeitraum bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 2) auf eine Qualifikation in einem höheren Umfang als 50 % schliessen will. Denn zu diesem Zeitpunkt lag ein Scheidungsurteil noch nicht vor. Vielmehr bezog die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt weiterhin monatliche Ehegattenunterhaltsbeträge von Fr.

3'500.-- und Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'750.-- . Diese monatlichen Unterhaltsbeträge, welche in betragslicher Hinsicht den von der Beschwerdeführerin bei der Stadt Y.____ bei einem Pensum von 50 % erzielten Monatsverdienst (vgl. Urk. 10/11/7) übertrafen, stellen in finanzieller Hinsicht ein weiteres Indiz gegen die Erhöhung des Arbeitspensums durch die Beschwerdeführerin dar. 4.6

Mangels weiterer persönlicher, familiärer, sozialer oder erwerblicher Umstände, welche überwiegend wahrscheinlich auf eine Erhöhung des erwerblichen Pensums schliessen liessen und mangels konkreter Hinweise für die Aufnahme einer berufsbegleitenden Weiterbildung , ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach Eintritt des Gesundheitsschadens im November 2017 bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 2) im hypothetischen Gesundheitsfall weiterhin im bisherigen teilzeitlichen Umfang eines Arbeitspensums von 50 % erwerbstätig gewesen wäre und sich im restlichen Umfang von 50 % im Aufgabenbereich Haushalt betätigt hätte , ohne dass sie daneben berufsbegleitend eine Weiterbildung angetreten hätte.

Unter diesen Umständen ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung im Umfang von 50 % als Erwerbstätige und im restlichen Umfang von 50 % als im anerkannten Aufgabenbereich Haushalt Tätige qualifizierte. 5.

E. 3.8

In der Anmeldung für Leistungen der Invalidenversicherung vom 2. Juli 2018 (Urk. 10/5) gab die Beschwerdeführerin an, dass sie seit dem 1. Oktober 2016 im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % und bei einem Monatslohn von Fr. 2'363.-- bei der Stadt Y.____ als Haushelferin tätig gewesen sei (Ziff. 5.4) .

E. 3.9

Anlässlich des Standortgesprächs vom 3. August 2018 (Urk. 10/9) gab die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin an, dass sie ihr Arbeitspensum bei der Stadt Y.____

auf Anraten ihres Ehescheidungsanwaltes per 1. Oktober 2016 von 25 % auf 50 % erhöht habe, weil davon auszugehen sei, dass sie durch das Ehescheidungsgericht im Scheidungsurteil verpflichtet werden werde, im Umfang eines 25 % übersteigenden Arbeitspensums erwerbstätig zu sein. Vor dem 1. Oktober 2016 habe sie lediglich im Umfang eines Pensums von 25 % gearbeitet, um daneben noch ihren Sohn betreuen und den Garten ihres grossen Hauses pflegen zu können. Bei guter Gesundheit würde sie indes im Umfang von 80 % eine Erwerbstätigkeit ausüben und im Umfang von 20 % ihren Sohn betreuen und den Haushalt führen (S. 3) .

E. 3.10

) . Während Dr. B. ___ in seinem Bericht vom 22. Juni 2018 (vorstehend E.

E. 3.11

) enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. Gestützt darauf wurde ein Betätigungsvergleich vorgenommen. In Übereinstimmung mit der im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH RZ 3087, in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) statuierten Verwaltungspraxis wurden darin die im Haushalt anfallenden Tätigkeiten in fünf Aufgaben aufgeteilt (Ernährung, Wohnungs- und Hauspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege, Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen) und nach deren prozentualen Bedeutung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. Anschliessend wurde für jede der Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung ermittelt. Dabei resultierte keine Einschränkung im Aufgabenbereich des Haushalts beziehungsweise eine solche von 0 % (S. 10) .

E. 3.12

In ihrem Einwand vom 28. Mai 2019 (Urk. 10/35) gab die Beschwerdeführerin an, dass sie auf Grund der bevorstehenden Ehescheidung ihr Erwerbspensum (im Gesundheitsfall) hätte erhöhen müssen, und dass sie ohne Gesundheitsschaden im Umfang eines Pensums von 80 % bis 100 % erwerbstätig wäre. Es sei sodann davon auszugehen, dass die Unterhaltsbeiträge, die sie gegenwärtig erhalte, im Scheidungsurteil stark gekürzt werden würden (S. 2).

E. 3.13

In der Beschwerde vom 22. Oktober 2019 (Urk. 1) gab die Beschwerdeführerin erneut an, dass sie bei Gesundheit im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % bis 100 % eine Erwerbstätigkeit ausüben würde (S. 4), und dass davon auszugehen sei, dass sie im Scheidungsurteil verpflichtet werden würde, ihr Arbeitspensum über den bisherigen Umfang von 50 % , allenfalls sogar auf 100 % zu erhöhen (S. 7). 4. 4.1

Nach Gesagtem steht fest, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum bei der Stadt Y. ___

im Umfang von ursprünglich 25 % per 1. Oktober 2016 auf 50

% erhöhte (vorstehend E. 3.8 f.). Die Beschwerdeführerin gab gegenüber der Beschwerdegegnerin anlässlich des Standortgesprächs vom 3. August 2018 (vorstehend E. 3.9) sowie anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 14. März 2019 (vorstehend E.

E. 3.14

) übereinstimmend an, dass sie das Arbeitspensum bei der Stadt Y.____ im Hinblick auf das Ehescheidungsverfahren auf Anraten ihres Scheidungsanwaltes beziehungsweise ihrer Scheidungsanwältin per 1. Oktober 2016 auf 50 % erhöht habe. 4.2

Gemäss Bericht von Dr. Z.____ vom 17. August 2018 (vorstehend E. 3.10) wurde eine Müdigkeit in der Krankengeschichte des früheren Hausarztes der Beschwerdeführerin erstmals im November 2017 erwähnt. Gestützt darauf ist daher mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einem Beginn des anspruchsrelevanten Gesundheitsschadens zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Hinzu weist darauf, dass die Beschwerdeführerin bereits am 1. Oktober 2016 unter einem die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gesundheitsschaden gelitten hätte, sind den Akten nicht zu entnehmen. 4.3

Sodann steht fest, dass sich die Beschwerdeführerin im März 2015 beim A.____ für das Anrechnungsverfahren im Hinblick auf eine Ausbildung zur Pflegefachfrau HF angemeldet hat (vorstehend E.

E. 5

und

E. 5.1

Im Folgenden gilt es die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit massgebende medizinische Aktenlage zu prüfen.

E. 5.2

) eine psychische Ursache der Müdigkeit und insbesondere eine depressive Störung ausschloss, erwähnte Dr. Z.____ in ihrem Bericht vom 17. August 2018 (vorstehend E.

E. 5.3

), dass eine Schlafapnoeabklärung unauffällig gewesen sei, und dass gemäss einem telefonischen Konsilium mit einer Onkologin das Vorliegen einer tumorassoziierten Fatigue möglich, aber nicht zu beweisen sei. In ihrem Bericht vom 30. November 2018 (vorstehend E.

E. 5.4

) aus, dass die Beschwerdeführerin entschlossen habe, ihr Arbeitspensum ab sofort auf 40 % zu reduzieren, und dass sie ihr bis zur arbeitsvertraglichen Umsetzung der Pensumsreduktion

per 1. Januar 2019 bereits ab sofort eine Arbeitsfähigkeit von 40 % attestiert habe. Damit übereinstimmend attestierte auch Prof. C.____ der Beschwerdeführerin in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2018 (vorstehend E.

E. 5.5

) eine Arbeitsfähigkeit in Bezug auf die bisherige Tätigkeit als Pflegehelferin im Umfang von 40 %. Demgegenüber ging Dr. D.____ in ihrer Stellungnahme vom 4. März 2019 (vorstehend E.

E. 5.6

) davon aus, dass der Beschwerdeführer die Ausübung der bisherigen Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 50 %

zuzumuten sei.

E. 6

des nach Lage der Akten

rechtskräftigen und weiterhin gültigen Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 2. Dezember 2015 betreffend Eheschutzmassnahmen (Urk. 3/3) wurde der Ehegatte der Beschwerdeführerin verpflichtet, ihr für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Ehegattenunterhaltsbeträge von Fr. 3'500.-- und Unterhaltsbeiträge für das gemeinsame Kind in Höhe von Fr. 1'750.-- zu bezahlen. Gemäss Dispositiv Ziffer 8 des Urteils wurde sodann von folgender Vereinbarung der Parteien Vormerkt genommen: «Die Gesuchstellerin beabsichtigt ab Herbst 2016 die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF berufsbegleitend zu absolvieren. Damit verbunden ist voraussichtlich ein höheres Einkommen sowie höhere Kosten für den Arbeitsweg, die Verpflegung und evtl. die Fremdbetreuung».

E. 6.1

Den erwähnten medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit November 2017 unter Müdigkeit litt (vorstehend E.

E. 6.2

Während Dr. Z.____ der Beschwerdeführerin am 17. August 2018 (Urk. 5.3) eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang des von der Beschwerdeführerin tatsächlich ausgeübten Arbeitspensums von 50 % attestiert hatte, führte sie in ihrem Bericht vom 30. November 2018 (vorstehend E.

E. 6.3

Die Frage, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin in der Zeit ab November 201

E. 7

.2

Da gestützt auf die Angaben von

Dr. Z.____

von einem Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit im November 2017 auszugehen ist, und da die Beschwerdeführerin ihren Leistungsanspruch erstmals am 2. Juli 2018 geltend machte (Art. 29 Abs. 1 ATSG; vgl. Urk.

E. 7.3

Da vorliegend das neue Berechnungsmodell bei der gemischten Methode (vorstehend E. 1.5) zur Anwendung gelangt (Art. 27 bis Abs. 2-4 IVV in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017; Urteil des Bundesgerichts 9C_553/2017 E. 5.2), ist das Erwerbseinkommen, das die Beschwerdeführerin durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht in valid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochzurechnen (vorstehend E. 1.5).

E. 7.4.1

In einem ersten Schritt ist die anteilige Invalidität im Erwerbsbereich zu ermitteln.

E. 7.4.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 7.4.3

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns massgebend. Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu erheben; allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen (BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4.3).

E. 7.5.1

Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens ist grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, der Nominallohnentwicklung angepasste Verdienst (BGE 139 V 28 E. 3.3.2). Nach der Rechtsprechung können die im Individuellen Konto (IK) eingetragenen Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens bilden, wobei starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretenen Schwankungen dadurch Rechnung zu tragen ist, dass auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 8C_211/2013 vom 3. Oktober 2013 E. 4.2). Der versicherten Person sowie der IV-Stelle steht jedoch der Gegenbeweis offen, dass das tatsächlich erzielte (beitragspflichtige) Einkommen höher beziehungsweise tiefer ist als die Einkünfte gemäss dem IK-Auszug (Art. 25 Abs. 1 IVV; Urteile des Bundesgerichts 9C_658/2015 vom 9. Mai 2016 E. 5.1.1 und 8C_9/2009 vom 10. November 2009 E. 3.4).

E. 7.5.2

Da vorliegend davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden weiterhin bei der Stadt Y. im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % als Hauspflegerin tätig wäre, und da, wie bereits erwähnt (vorstehend E. 4.5), nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall eine berufsbegleitende Weiterbildung zur Pflegefachfrau HF angetreten beziehungsweise absolviert hätte, hat die Bemessung des Valideneinkommens, entgegen der diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 8), nicht anhand eines hypothetischen Verdienstes einer Pflegefachfrau HF sondern anhand des bei der Stadt Y. erzielten Verdienstes als Haushelferin zu erfolgen.

E. 7.5.3

Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens stellt daher der von der Beschwerdeführerin im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % bei der Stadt Y.____ im Jahre 2018 erzielte AHV-beitragspflichtige Jahresverdienst von Fr.

31'304.-- (Urk. 5/11 Ziff. 2.10, Urk. 5/11/7) dar. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung von 0.5 % im Jahre 2019 (www.bfs.admin.ch; vgl. Quartalschätzungen der Nominallohnentwicklung vom 29. November 2019) resultiert im Jahre 2019, aufgerechnet auf ein hypothetisches Arbeitspensum von 100 %, ein Valideneinkommen von Fr. 62'921.-- (Fr. 31'304. x 1.005 x 2).

E. 7.6.1

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

E. 7.6.2

Da es sich bei der von der Beschwerdeführerin nach Eintritt des Gesundheitsschadens im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % ausgeübten Tätigkeit als Haus helperin bei der Stadt Y.____ um ein stabiles Arbeitsverhältnis handelt (vgl. Urk. 5/21), kann die Bemessung des Invalideneinkommens auf Grundlage des von der Beschwerdeführerin dabei im Jahre 2019 erzielten Verdienstes erfolgen.

E. 7.6.3

Unter der Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 40 % in der bisherigen, gegenwärtig im Umfang eines Arbeitspensums von 40 % ausgeübten, Tätigkeit bei der Stadt Y.____

resultiert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2019 von 0.5 % (vgl. vorstehend E. 7.5.3) im Jahre 2019 ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr. 25'168.

(Fr. 31'304.-- x 1.005 x 2 x 0.4).

E. 7.7

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 62'921.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 25'168.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 37'753.-- und einen Teilinvaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von (gerundet) 60 %.

E. 7.8.1

Bei der Bemessung der Invalidität im Haushaltsbereich ist praxisgemäss vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen

würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_91/2016 vom 13. Juni 2016 E. 5.2.3.1).

E. 7.8.2

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch Rz. 3081 ff. des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, gültig ab 1. Januar 2015) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehrung zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar.

Hinsichtlich des Beweiswerts der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen.

Diese Beweiswürdigungskriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts I 236/06 vom 19. Juni 2006 E. 3.2).

E. 7.8.3

Der sich bei den Akten befindende Haushaltabklärungsbericht vom 27. März 2019 (Urk. 5/28; vgl. vorstehend E.

E. 7.8.4

Insgesamt genügt der Haushaltabklärungsbericht vom 27. März 2019 (Urk. 5/28) den rechtlichen Anforderungen (vgl. vorstehend E. 7.8.2 und Urteil des Bundesgerichts I 246/05 vom 30. Oktober 2007 E. 5.2.1, nicht publ. in: BGE 134 V 9). In inhaltlicher Hinsicht vermag sodann zu überzeugen, dass die Abklärungsperson der Beschwerdegegner

in darin davon ausging, dass den im gleichen Haushalt wohnenden Lebenspartner und Sohn der Beschwerdeführerin eine Mithilfe bei der täglichen Reinigung sowie beim Einkaufen zuzumuten war. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 2) gestützt darauf von keiner Einschränkung im Haushaltsbereich ausging.

E. 7.9

Bei einem hypothetischen Umfang der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von 50 % und der Betätigung im Haushalt im Gesundheitsfall im restlichen Umfang von 50 % resultiert ein gewichteter Teilinvaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von 30 % ($60 \% \times 0.5$), ein gewichteter Teilinvaliditätsgrad im Haushaltsbereich von 0 % ($0 \% \times 0.5$) sowie ein Gesamtinvaliditätsgrad von 30 %.

Da somit selbst unter Annahme einer mit dem von der Beschwerdeführerin tatsächlich weiterhin ausgeübten Arbeitspensum von 40 %

übereinstimmenden Restarbeitsfähigkeit von 40 % ein für den Anspruch auf eine Invalidenrente vorausgesetzter Invaliditätsgrad von mindestens 40 % nicht erreicht würde, kann vorliegend die Frage nach dem Umfang der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin beziehungsweise die Frage nach einer 40 % übersteigenden Restarbeitsfähigkeit offengelassen werden. 8.

Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2019 (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneinte, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 9.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

E. 10

/5), konnte ein Rentenanspruch frühestens im Januar 2019 entstehen (Art. 28 Abs. 1 lit . b in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 IVG), weshalb bei der Invaliditätsbemessung die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt massgebend sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.